



INFORMATION BETREFFEND DAS AUSBRINGEN VON HOFDÜNGER UND DIE ZEITWEILIGE LAGERUNG VON MIST WAEHREND DES WINTERS UND BEI TAUWETTER

1. **Ziel**

Diese Information gilt für das Ausbringen von Hofdünger und die zeitweilige Lagerung von Mist während des Winters und bei Tauwetter auf offenem Feld.
2. **Gesetzes- und Referenz-
unterlagen**

GSchG, Art. 6 und 14; ChemRRV Anhang 2.6, Ziffer 3, Mai 2005
Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, BAL und BAFU, Juli 1994
3. **Grundsatz**

Es ist verboten, Hofdünger auszubringen, sofern dadurch eine echte Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht, insbesondere, wenn der Boden seine Aufnahme- und Rückhaltekapazität verloren hat, weil er mit Schnee bedeckt, gefroren oder mit Wasser durchtränkt ist.

Dieser Grundsatz gilt nicht nur für Mist sondern auch für Gülle und Silosäfte.
4. **Verbote**

In der Winterzeit ist es **strengstens untersagt**, Hofdünger auszubringen oder zu lagern:

 - In Feuchtgebieten, auf trockenen Böden, längs von Hecken und Waldrändern oder Feldgehölzen sowie auf jeder geschützten Fläche gemäss der Gesetzgebung über den Naturschutz oder jene, die einem Düngerverbot (ökologische Kompensationsflächen) unterstellt sind;
 - Im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zonen „S“ und Schutzperimeter);
 - längs oberirdischer Gewässer (Sicherheitsabstand 20 m) sowie im Einzugsgebiet von Strassenschächten;
 - auf Parzellen mit oberflächlichen Sickerleitungen.
5. **Ungenügende
Lagerkapazitäten für Gülle**

Sofern die Lagerungskapazitäten für Gülle in einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht genügen, ist rechtzeitig zu planen und folgendermassen vorzugehen:

 - der Wasserverbrauch in den Wohn- und Zuchtgebäuden ist möglichst zu begrenzen;
 - die häuslichen Abwasser sind möglichst an das kommunale Abwassernetz anzuschliessen;
 - Regen- und Schmelzwasser soll nicht in die Güllengruben abfliessen;
 - Es ist festzustellen ob ausserhalb des Betriebes zusätzliche Lagerungskapazitäten bestehen;
 - Wenn es das Baukonzept zulässt, sind die vergitterten Stallungsrinnen mit Holzplatten zuzudecken und eine Zuchttechnik anzuwenden, die Mist und wenig Gülle erzeugt
 - Es sind die notwendigen Arbeiten auszuführen, damit die Hofdüngerlagerkapazität innert einer in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Fachstellen festgesetzten Frist erhöht werden kann.
6. **Ausnahme für das
Ausbringen von Gülle**

Sofern ausnahmsweise Gülle im Winter oder bei Tauwetter auszubringen ist, ist die Gemeinde vorgängig umgehend zu informieren.

 - Bei ungenügender Lagerkapazität soll man nicht warten bis die Grube überquillt, bevor man zur aussergewöhnlichen Ausbringung schreitet. Die nötigen Ausbringungen sind so zu planen, dass diese erfolgen können, wenn der Bodenzustand und die Wetterbedingungen sich dafür eignen.

- Die ausgebrachte Güllemenge darf 20 m³ pro Hektar nicht übersteigen.
 - Das Ausbringen hat auf möglichst flachen mit Vegetation bedeckten Flächen zu erfolgen.
- 7. Ungenügende Mistlagerungskapazität**
- Sofern die Mistlagerungskapazitäten in einem landwirtschaftlichen Betrieb ungenügend sind, ist folgendermassen vorzugehen:
- Der im Sommer erzeugte Mist ist möglichst anfangs Herbst auszubringen;
 - es ist zu bestimmen ob zusätzliche Lagerkapazitäten im Betrieb selbst oder ausserhalb dieses vorhanden sind;
 - ausserhalb der Vegetationsperiode kann der überschüssige Mist ausnahmsweise beispielsweise nach einem regnerischen Herbst oder bei ungenügender Lagerkapazität auf freiem Feld gelagert werden (vgl. Ziff. 8).
- 8. Zeitweise Mistlagerung auf freiem Feld**
- Die in der „Information betreffend die provisorische Hofdüngerlagerung“ die bei der Dienststelle für Umweltschutz zur Verfügung stehen, vorgeschriebenen Einschränkungen und Vorsichtsmassnahmen, sind strikte einzuhalten (Standortwahl, Sicherheitsabstand).
- 9. Mistausbringung in der Uebergangszeit**
- Die Mistausbringung ist nur zulässig, sofern einerseits die meteorologischen und pedologischen Voraussetzungen dafür günstig sind und andererseits diese für den **Anbau unerlässlich** ist. Der Mist ist in regelmässigen Schichten auf möglichst ebenen Flächen auszubringen.

REFERENZ:

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)
 Dienststelle für Umweltschutz (DUS)
 Rue des Creusets 5
 1951 Sion
 Tel. 027 606 31 51
 Fax 027 606 31 54

VERTEILER: **GEMEINDEN**
 DIENSTSTELLE FÜR LANDWIRTSCHAFT
 LANDWIRTE